

# GR\_GERICHTE SK1 2020 5 vom 8. März 2022

GR Gerichte, 2022-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2020\\_5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2020_5)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2020 5 du 8 mars 2022

IT: GR\_GERICHTE SK1 2020 5 del 8 marzo 2022

## Regeste

mehrfache Veruntreuung, Nötigung, Betrug, versuchter Betrug und mehrfache Gläubigerschädigung | StGB 137-172 Vermögen

## Erwägungen

### E. 2

Gemäss Anklageschrift vom 20. März 2018 (StA act. 1.193) wird dem Beschuldigten vorgeworfen, F.\_\_\_\_\_ sel., C.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ sowie D.\_\_\_\_\_ unter verschiedenen Vorwänden um Investitionen angefragt und diese (teils) auch erhalten zu haben, wobei er sie jeweils anders als vereinbart und zugunsten von I.\_\_\_\_\_ verwendet und dies mit Bezug auf die letzteren beiden Betroffenen teils zumindest versucht habe. In zwei der Fälle sei der Sohn des Beschuldigten, H.\_\_\_\_\_, jeweils Vertragspartei (Solidarbürge, Mitinvestor) gewesen. Dem Beschuldigten wird ferner vorgeworfen, nach Eröffnung des Konkurses über ihn H.\_\_\_\_\_ Gelder überwiesen zu haben, ohne Schuldverpflichtung diesem gegenüber. Der Staatsanwaltschaft zufolge erfüllen diese Sachverhalte die Straftatbestände Art. 138 Ziff. 1 lit. 2 StGB (mehrfach), Art. 181 StGB, Art. 146 Abs. 1 StGB (vollendet und versucht) und Art. 164 Ziff. 1 StGB. 3.1. Gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO werden Straftaten gemeinsam verfolgt und beurteilt, wenn Mittäterschaft oder Teilnahme vorliegt. Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte können aus sachlichen Gründen Strafverfahren trennen oder vereinen (Art. 30 StPO). Der mit Art. 29 StPO verankerte Grundsatz der Verfahrenseinheit bezweckt die Verhinderung sich widersprechender Urteile, sei dies bei der Sachverhaltsfeststellung, der rechtlichen Würdigung oder der Strafzumessung. Er gewährleistet somit das Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 BV). Überdies dient er der Prozessökonomie (BGer 6B\_295/2016 v. 24.10.2016 E. 2.3; 1B\_11/2016 v. 3.5.2016 E. 2.2 m.w.H.). 3.2. Die Staatsanwaltschaft Graubünden eröffnete am 1. März 2010 eine Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten (StA act. 1.1). Diese weitete sie am 29. März 2012 auf H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ aus und führte sie fortan für alle drei Beschuldigten unter der einheitlichen Prozessnummer VV.2010.666 (StA act. 1.45). Die Staatsanwaltschaft erliess keine Verfügung, in der sie formell die Trennung der Strafuntersuchung anordnete, jedoch erhob sie am 20. März 2018 ausschliesslich gegen den Beschuldigten Anklage und sistierte gleichentags die Strafun-

### E. 6

/ 10 tersuchung gegen H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ (StA act. 1.193). Letztere wurde unter Verweis auf Art. 314 Abs. 1 lit. a StPO (Sistierungsgründe: Täterschaft oder ihr Aufenthalt unbekannt, andere vorübergehende Verfahrenshindernisse) damit begründet, dass H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ nicht zu den ihnen zur Last gelegten Taten hätten befragt werden können und sie deshalb zur Aufenthaltsnachforschung im RIPOL ausgeschrieben worden seien. Weitere Untersuchungshandlungen seien zurzeit nicht angezeigt. Da sich die

Weiterführung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten aufzwingen, sei das vorliegende Verfahren zu sistieren (StA act. 1.192 letzter Absatz). 3.3. Wie die Vorinstanz bereits anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung festhielt, erfolgte dadurch eine faktische Verfahrenstrennung (RG act. 11, II.1). Eine Verfahrenstrennung ist gemäss Art. 30 StPO nur bei Vorliegen sachlicher Gründe zulässig und muss die Ausnahme bleiben. Die sachlichen Gründe müssen objektiv sein. Die Verfahrenstrennung soll dabei vor allem der Verfahrensbeschleunigung dienen bzw. eine unnötige Verzögerung vermeiden helfen. Als sachlicher Trennungsgrund gilt etwa die länger dauernde Unerreichbarkeit einzelner Mitbeschuldigter oder die bevorstehende Verjährung einzelner Straftaten (BGer 6B 295/2016 v. 24.10.2016 E. 2.3; 1B\_11/2016 v. 3.5.2016 E. 2.2 m.w.H.). 3.4. Die Vorinstanz erachtete die sachlichen Gründe und damit die Voraussetzung für eine Verfahrenstrennung als gegeben. Sie sah diese in der im Falle einer Rückweisung oder Ausdehnung der Anklage drohenden Verjährung, dem hohen Alters des Beschuldigten und der nicht gegebenen Erreichbarkeit des mitbeschuldigten H.\_\_\_\_\_ sowie dem Umstand, dass kaum Aussicht bestehe, dass er in die Schweiz zurückkehren werde (RG act. 11, II.1). Dementsprechend wies sie den Antrag der Verteidigung auf Rückweisung der Anklageschrift an die Staatsanwaltschaft Graubünden ab (RG act. 11, II.4). Im schriftlich begründeten Urteil sah die Vorinstanz einen weiteren sachlichen Grund (für die Sistierung und die Verfahrenstrennung zugleich) darin, dass die beiden anderen Beschuldigten nicht hätten befragt werden können, weil ihr Aufenthalt durch die Staatsanwaltschaft nicht sicher festgestellt werden können (act. E.1, E. 1.1 Abs. 2). 3.5. Eine Verfahrenstrennung mit Berufung auf die Unerreichbarkeit einzelner Mitbeschuldigter ist vorliegend nicht zulässig. Die Adresse des Mitbeschuldigten H.\_\_\_\_\_ war bekannt (StA act. 1.193 und act. 1.122 [seit Herbst 2015: K.\_\_\_\_\_]; StA act. 1.126 [Adresswechsel kurz vor 3. November 2015]; StA act. 11.1 [28. Januar 2013: L.\_\_\_\_\_]; StA act. 7.8 [Juni 2010: M.\_\_\_\_\_]). Zudem bot sich H.\_\_\_\_\_ einige Wochen vor der Hauptverhandlung selbst zur Befragung an (RG act. 16, S. 2). Auch der Aufenthaltsort der Mitbeschuldigten I.\_\_\_\_\_ war der Staatsanwalt-

## **E. 7**

/ 10 schaft zumindest zeitweise bekannt, so etwa, als diese ihren Schweizer Pass erneuern wollte (StA act. 1.105 ff. [Juli 2015: N.\_\_\_\_\_]; StA act. 9.1 und act. 9.16 [Juni 2011: O.\_\_\_\_\_ oder P.\_\_\_\_\_]). Mit Blick auf beide Mitbeschuldigten wurden nicht genügend Anstrengungen unternommen, um sie einer Einvernahme zuzuführen. 3.6. Mit Bezug auf die Verfahrenstrennung begründete die Vorinstanz ferner, dass sich widersprechende Urteile zwischen den drei Beschuldigten nicht zu erwarten seien. Der Beschuldigte sei ein zentraler Akteur gewesen und die Untersuchungshandlungen hätten betreffend seiner Tathandlungen ein ausreichendes Mass erreicht. Seine Tathandlungen würden "unabhängig von den Handlungen der weiteren Beschuldigten beurteilt werden [können...], da sie als eigenständige Tathandlungen beurteilt werden können". Schliesslich führte die Vorinstanz das Beschleunigungsgebot an (act. E.1, E. 1.1 letzter Absatz). 3.7. Gemäss Anklageschrift waren in die Geschehnisse betreffend C.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ jeweils neben dem Beschuldigten H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ involviert. In der Anklageschrift wird betreffend C.\_\_\_\_\_ diesbezüglich ausgeführt, dass H.\_\_\_\_\_ "in Absprache mit seinem Vater A.\_\_\_\_\_" C.\_\_\_\_\_ telefonisch mitgeteilt habe, seine Eltern seien akut selbstmordgefährdet. Ferner hat der Anklageschrift zufolge H.\_\_\_\_\_ den Vertrag zwischen C.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten als Solidarbürge mitunterzeichnet. Empfängerin der erhaltenen Vermögenswerte war sodann I.\_\_\_\_\_. Im Anklagesachverhalt betreffend F.\_\_\_\_\_ werden die besagten Personen nicht genannt; aus den Akten ergibt sich jedoch, dass sie als

Begünstigte ebenfalls involviert waren. Diesbezüglich kann auf die Feststellungen in der Verfügung vom 14. Mai 2014 des Kantonsgerichts Graubünden verwiesen werden (KGer GR SK2 14 16 v. 14.5.2014). Gemäss Anklagesachverhalt betreffend G.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ nahm H.\_\_\_\_\_ alle der beschriebenen Handlungen gemeinsam mit dem Beschuldigten vor, bis auf die Weiterleitung der erhaltenen Vermögenswerte an I.\_\_\_\_\_ und die Kontaktaufnahme mit D.\_\_\_\_\_, wobei Letztere von H.\_\_\_\_\_ allein wahrgenommen wurde. 3.8. Bereits der Anklagesachverhalt beschreibt somit eine teils abgesprochene und gemeinsame Vorgehensweise durch den Beschuldigten und H.\_\_\_\_\_. Eine rechtliche Würdigung dahingehend, ob der Beschuldigte Haupttäter, Mittäter oder selbst bloss Teilnehmer war, lässt sich basierend auf diesem Anklagesachverhalt nicht vornehmen. Ferner ist eine angemessene Strafzumessung nicht möglich, da sich die genaue Rolle und der jeweilige Tatbeitrag des Beschuldigten nicht bestimmen lassen. Der Grundsatz der Verfahrenseinheit erfordert vorliegend eine

## **E. 8**

/ 10 gemeinsame Beurteilung der in den Anklagesachverhalt involvierten Beschuldigten, was eine gemeinsame Anklageerhebung voraussetzt. Der Anklagesachverhalt Ziff. 1.4, in welchem nur dem Beschuldigten strafbare Handlungen vorgeworfen werden, kann nicht separat beurteilt werden, da der Grundsatz der Verfahrenseinheit auch in Bezug auf mehrere von derselben Person verübte Straftaten gilt (Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO). 3.9. Das Fehlen einer der Verfahrenseinheit entsprechenden Anklage stellt eine fehlende Prozessvoraussetzung dar (Art. 329 Abs. 1 lit. b StPO) und damit einen wesentlichen und im Berufungsverfahren nicht heilbaren Mangel. In diesem Falle drängt sich, nebst der Aufhebung des angefochtenen Urteils und der Rückweisung an die Vorinstanz im Sinne von Art. 409 StPO, auch eine Rückweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft zur Vornahme der notwendigen Erhebungen und Ergänzungen der Anklage auf, wozu die Vorinstanz anzuweisen ist. 3.10. Den Parteien wurde anlässlich der Hauptverhandlung vom 1. März 2022 Gelegenheit gegeben, sich zu der Rückweisung der Sache im Sinne von Art. 409 StPO an die Vorinstanz zu äussern, womit ihr rechtliches Gehör gewahrt ist (act. H.7, S. 3; Art. 3 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 107 Abs. 1 lit. d StPO). 3.11. Mit Bezug auf die Verjährung ist zu erwähnen, dass trotz Aufhebung des angefochtenen Urteils und dessen indirekter Rückweisung an die Staatsanwaltschaft die Verfolgungsverjährung gemäss Art. 97 Abs. 3 StGB nicht mehr eintreten kann (BGer 6B\_321/2014 v. 7.7.2014 E. 1.3; KGer LU LGVE 2015 I Nr. 13 v. 9.12.2014 E. 6.3.1). 4.1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren wird auf CHF 4'000.00 festgesetzt (Art. 7 VGS [BR 350.201]). Sie ist zusammen mit den sogleich (E. 4.3) festzusetzenden Kosten für die amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren (Art. 422 Abs. 1 lit. a StPO) vom Kanton Graubünden zu tragen, da eine Aufhebung des angefochtenen Entscheides und eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz erfolgt (Art. 428 Abs. 4 StPO). Über die erstinstanzlichen Verfahrenskosten und Entschädigungen wird die Vorinstanz im Rahmen ihres neuen Entscheides zu befinden haben. 4.2. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten macht mit Honorarnote vom 1. März 2022 einen Aufwand von 31 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 200.00 geltend. Er stellt dafür ein Honorar von CHF 6'677.40 (Honorar CHF 6'200.00, MwSt. CHF 477.40) in Rechnung. Zusätzlich macht er die Dauer der Berufungsverhandlung sowie die Wegzeit für die Zugfahrt von Zürich nach

## **E. 9**

/ 10 Chur und zurück geltend. Seine Spesen beziffert er auf CHF 433.06 (Spesen CHF 402.10, MwSt. CHF 30.96). 4.3. Der geltend gemachte Aufwand von 31 Stunden erscheint angemessen. Hinzuzurechnen sind die mit drei Stunden zu veranschlagende Wegzeit und die Dauer der Berufungsverhandlung von ebenfalls drei Stunden. Der Stundenansatz entspricht dem gemäss Art. 5 Abs. 1 HV (BR 310.250) zu entrichtenden Stundenansatz. Die geltend gemachten Spesen betragen hingegen das Doppelte der präzisgemäss ausgerichteten Spesenpauschale von 3% des Honorars. Sie sind auf dieses Mass zu reduzieren. Dem amtlichen Verteidiger ist zulasten des Kantons Graubünden ein Honorar CHF 8'208.90 (inkl. Barauslagen und MwSt.) zuzusprechen, das der Gerichtskasse des Kantonsgerichts von Graubünden in Rechnung zu stellen ist.

**E. 10**

/ 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.